

1.3. Den Inhaftierten wird gewährleistet:

- die Mitwirkung am gesamten Strafverfahren, die Wahrnehmung ihrer strafprozessualen Rechte, insbesondere das Recht auf Verteidigung und auf Einlegung von Beschwerden und Rechtsmitteln,
- auf Ersuchen die für die Verteidigung notwendigen Materialien und gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten,
- im Ermittlungsverfahren mit Zustimmung des leitenden Staatsanwaltes oder nach Anklageerhebung des zuständigen Gerichts, die Wahrnehmung ihrer Rechte in Zivil-, Arbeits- und Familienrechtssachen,
- in Übereinstimmung mit den Festlegungen des leitenden Staatsanwaltes oder zuständigen Gerichts, der Briefwechsel mit Familienangehörigen und der Empfang von Besuch,
- eine angemessene Verpflegung, Unterbringung, regelmäßige hygienische Betreuung und eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende medizinische Betreuung,
- eigene Bekleidung zu tragen,
- nach Bestätigung Rauch-, Lese- und Einkaufserlaubnis.

1.4. Den Inhaftierten ist untersagt:

- in der Untersuchungshaftanstalt zu lärmern, zu pfeifen, zu klopfen, zu rufen, zu singen oder auf andere Art und Weise die Ruhe und Ordnung zu stören,
- in jeder Form der Zeichengebung oder anderweitig mit Inhaftierten anderer Verwahrräume in Verbindung zu treten, aus dem Fenster zu winken, zu rufen oder sich in anderer Weise bemerkbar zu machen sowie Gegenstände aus dem Fenster zu werfen,
- sich vor das Sichtfenster der Verwahrraumtür zu stellen,
- die Wände der Verwahrräume, die Einrichtungsgegenstände sowie die sanitären Anlagen zu verunstalten, zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu zerstören,